

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ ] Veröffentlichung im ABl.  
(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder  
(C) [X] An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 30. Juni 1994

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0544/91 - 3.2.4

**Anmeldenummer:** 86115136.3

**Veröffentlichungsnummer:** 0223134

**IPC:** A01B 29/04

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Bodenwalze

**Patentinhaber:**  
Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co.KG

**Einsprechender:**  
Rabewerk GmbH + Co.

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit - (bejaht)"  
"Nächstkommender Stand der Technik"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**



Aktenzeichen: T 0544/91 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 30. Juni 1994

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Rabewerk GmbH + Co.  
Am Rabewerk 1  
D - 49152 Bad Essen (DE)

**Vertreter:**

Missling, Arne, Dipl.-Ing.  
Patentanwalt  
Bismarckstraße 43  
D - 35390 Gießen (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Amazonen-Werke  
H. Dreyer GmbH & Co.KG  
Am Amazonenwerk 9 - 13  
D - 49205 Hasbergen (DE)

**Vertreter:**

Patentanwälte  
Grünecker, Kinkeldey,  
Stockmair & Partner  
Maximilianstraße 58  
D - 80538 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts vom 6. Mai 1991  
über die Aufrechterhaltung des europäischen  
Patents Nr. 0 223 134 in geändertem Umfang,  
die am 21. Juni 1991 zur Post gegeben worden  
ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** H. A. Berger  
M. Lewenton

## Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die am 21. Juni 1991 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über die Fassung, in der das Patent Nr. 0 223 134 in geändertem Umfang aufrechterhalten werden kann, die am 19. Juli 1991 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 20. September 1991 eingegangen.

Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 a) EPÜ angegriffen worden.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, daß die in Artikel 100 a) EPÜ genannten Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang nicht entgegenstünden.

Sie hat unter anderem folgende Entgegenhaltungen berücksichtigt, die auch im Beschwerdeverfahren genannt wurden:

(D1) US-A-3 339 643

(D2) DE-A-2 317 969

(D6) FR-A-2 347 863

(D8) DE-A-3 432 547

(D11) DE-A-3 319 660

II. Im Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin zum Stand der Technik zusätzlich noch die Druckschrift

(D15) EP-A-0 160 612

angeführt. Die Beschwerdeführerin weist auch auf die in der Patentschrift genannte Druckschrift (D16) Zeitschrift "Top Agrar", Heft 2, 1982, S. 99 hin.

Am 30. Juni 1994 fand eine mündliche Verhandlung statt, bei der die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) einen neuen Anspruch 1 einreichte.

III. Der gültige Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Bodenwalze, bestehend aus einem Tragkörper und nebeneinander angeordneten drucklosen Gummihohlreifen (21, 43, 57), die sich mit den Innenrändern ihrer Seitenwände auf dem Tragkörper abstützen und axial auf dem Tragkörper festgelegt sind, dadurch gekennzeichnet, daß zwischen benachbarten Gummihohlreifen ein die Gummihohlreifen im unbelasteten Zustand auf Abstand haltender Distanzring (22, 44, 56) angeordnet ist und die Seitenwandungen der Gummihohlreifen mit dem dazwischen befindlichen Distanzring abdichtend gegen Eindringen von Erde in das Reifeninnere verbunden sind und daß der Distanzring (22, 44, 56) einen kleineren Durchmesser als die Gummireifen (21, 43, 57) aufweist."

An diesen Anspruch 1 schließen sich die auf ihn bezogenen Ansprüche 2 bis 8 an.

IV. Die Beschwerdeführerin hat folgendes vorgetragen: Die Bodenwalze nach dem gültigen Anspruch 1 sei neuheits-schädlich durch die Druckschrift D2 (Fig. 18) vorweggenommen. Die Distanzringe seien dort in den Tragkörper

eingearbeitet. Als unterschiedliches Merkmal könne höchstens noch der in der Druckschrift D2 angegebene Niederdruck in den Reifen angesehen werden. Der Fachmann könne jedoch den Druck in den Reifen nach seinem Belieben einstellen. Dies bestätige die Druckschrift D15, aus der hervorgehe, daß die dort gezeigten Hohlreifen drucklos oder mit beliebigem Druck ausgebildet sein können. Auf Seite 17, Zeilen 14 bis 24 der Druckschrift D15 wurde in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gegenüber dem aus der Druckschrift D6 bekannten Stand der Technik unterscheide sich die Bodenwalze nach dem gültigen Anspruch 1 lediglich dadurch, daß die Gummihohlreifen im unbelasteten Zustand durch die Distanzringe auf Abstand gehalten seien. Auch aus dieser Druckschrift D6 sei die Anordnung von Distanzringen zwischen den Reifen bekannt, dies gehe aus der Abbildung hervor.

Im Hinblick auf den weiteren Stand der Technik sei die Bodenwalze nach Anspruch 1 nicht erfinderisch. Als nächstkommender Stand der Technik bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit sei die Bodenwalze nach der Druckschrift D15 in Betracht zu ziehen. Gegenüber diesem Stand der Technik verbleibe bei der Bodenwalze nach Anspruch 1 des angefochtenen Patents als Unterschied lediglich das Merkmal, daß der Distanzring einen kleineren Durchmesser als die Gummihohlreifen aufweist. Aus den Figuren 15 bis 19 der Druckschrift D15 sei eine Bodenwalze bekannt, die aus einem Tragkörper (24) besteht und nebeneinander angeordnete drucklose Gummihohlreifen (30) aufweist, die sich mit den Innenrändern ihrer Seitenwände auf dem Tragkörper abstützen und axial auf dem Tragkörper festgelegt sind. Wie aus den Figuren 15 und 19 hervorgehe sei zwischen benachbarten Hohlreifen (30) je ein Distanzring (unteres Teil von Scheibe 296) angeordnet, wobei die Seitenwandungen der Gummihohlreifen

(30) mit dem dazwischen befindlichen Distanzring (296) abdichtend gegen Eindringen von Erde in das Reifeninnere verbunden seien. Figur 19 zeige, daß jeder der Reifen (13) mit einer seitlich angeformten Dichtlippe versehen ist, die den zwischen dem Reifen und dem Distanzring befindlichen Hohlraum abdichtet. Dies bedeute, daß Reifen und Distanzring abdichtend gegeneinander angeordnet sind, so daß Erde sich nicht unterhalb der Oberfläche des Reifen (30) ansammeln könne.

Falls der Fachmann auf die am Distanzring (296) angeordneten Zähne verzichten wolle, würde er angeregt durch den Stand der Technik, wie er aus der Druckschrift D6 oder der Druckschrift D11 bekannt ist, zum Gegenstand des Anspruches 1 des angefochtenen Patents kommen. Die Ausbildung der Distanzringe mit einem kleineren Durchmesser als der Reifendurchmesser stelle eine rein handwerkliche Maßnahme dar.

Aus der Druckschrift D11 sei eine Bodenwalze bekannt, bei der die Gummihohlreifen mittels Distanzringen auf Abstand gehalten seien. Auch hier sei es naheliegend, den Reifendruck nach Belieben einzustellen.

- V. Die Beschwerdegegnerin hat folgendes vorgetragen: Der gattungsbildende Stand der Technik sei aus der Druckschrift D1 oder aus der Druckschrift D6 bekannt. Die aus diesen Druckschriften bekannten Bodenwalzen hätten den Nachteil, daß sie im wesentlichen eine starre Walzenoberfläche aufweisen, so daß die Walkarbeit nicht gewährleistet sei. Außerdem könne die Erde in das Reifeninnere eindringen, was zur Funktionsunfähigkeit führen würde.

Bei der Bodenwalze nach der Druckschrift D2 seien Niederdruckreifen vorgesehen, zwischen denen keine Distanzringe angeordnet seien. Die Bodenwalze nach

Anspruch 1 des angefochtenen Patents sei daher neu gegenüber diesem Stand der Technik. Auch könne der Fachmann damit nicht zum Gegenstand nach Anspruch 1 kommen, da der Aufbau grundlegend verschieden sei.

Die Druckschrift D15 betreffe eine sogenannte Zahnpackerwalze, bei der die Zahnkränze deutlich über den Walzenmantel nach außen hinausstünden. Die Zahnkränze seien nicht mit Distanzringen zu vergleichen, da sie nicht die Schlauchreifen auf Abstand hielten, sondern zur Bodenbearbeitung dienten. Darüber hinaus seien die Schlauchreifen nicht mit den Zahnkränzen verbunden. Auch seien hier keine Innenränder der Seitenwände der Reifen vorhanden, mit welchen sich die Reifen auf dem Tragkörper abstützen.

Der in der Druckschrift D15 gezeigte Schlauch zwischen den Zahnkränzen sei mit dem Reifen nach dem angefochtenen Patent nicht vergleichbar, da er im inneren Umfangsbereich geschlossen und nicht wie beim Reifen nach dem angefochtenen Patent offen sei. Die im inneren Umfangsbereich offene Ausbildung der Reifen gehe aus Anspruch 1 durch das Merkmal hervor, daß die Gummihohlreifen sich mit den Innenrändern ihrer Seitenwände auf dem Tragkörper abstützen. Die Druckschrift D15 sei nicht relevant.

#### VI. *Anträge*

Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

- Patentansprüche: 1 bis 5 überreicht in der mündlichen Verhandlung am 30. Juni 1994;  
6 bis 8, eingereicht mit Schreiben vom 25. Mai 1994;
- Beschreibung: Spalten 1 bis 6, eingereicht mit Schreiben vom 25. Mai 1994;
- Zeichnungen: Blatt 1/2, 2/2, (Fig. 1 bis 4) eingereicht in der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1991.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Zulässigkeit der Änderungen (Art. 123 (2) und (3) EPÜ)*
- 2.1 Die Merkmale des gültigen Anspruches 1 sind in den ursprünglich eingereichten Unterlagen wie folgt offenbart:

"Bodenwalze, bestehend aus einem Tragkörper und nebeneinander angeordneten drucklosen Gummireifen": In den Figuren 3, 6 und 8 und die dazugehörige Beschreibung (z. B. Tragrohr 19 oder Felge 56 mit Welle 55, d. h. Tragkörper); Seite 7, Zeile 15 ("Innenraum der Reifen", d. h. Hohlreifen); Anspruch 1 und Anspruch 19 ("im Reifeninneren kein Überdruck" d. h. drucklos);

"die sich mit den Innenrändern ihrer Seitenwände auf dem Tragkörper abstützen und axial auf dem Tragkörper festgelegt sind": In der Beschreibung Seite 8, Zeilen 1 bis 7; Seite 10, Zeilen 35 bis 37 und in den Figuren 3, 6 und 8;

"daß zwischen benachbarten Gummihohlreifen ein die Gummihohlreifen im unbelasteten Zustand auf Abstand haltender Distanzring angeordnet ist": In der Beschreibung Seite 8, Zeilen 9 bis 11; Seite 7, Zeilen 34 bis 36 und in den Figuren 3, 6 und 8;

"und die Seitenwandungen der Gummihohlreifen mit dem dazwischen befindlichen Distanzring abdichtend gegen Eindringen von Erde in das Reifeninnere verbunden sind": In der Beschreibung Seite 3, Zeile 35 bis Seite 4, Zeile 3 und Seite 9, Zeilen 32 bis 37;

"und daß der Distanzring einen kleineren Durchmesser als die Gummireifen aufweist": in der Beschreibung Seite 4, Zeilen 3 bis 9 und in den Figuren 3, 6 und 8.

2.2 Die Merkmale der Ansprüche 2 bis 8 sind wie folgt offenbart:

Anspruch 2: Im ursprünglichen Anspruch 7 und in den Figuren 3 und 6;

Ansprüche 3, 4: In der ursprünglichen Beschreibung Seite 9, Zeilen 27 bis 37;

Anspruch 5: In den ursprünglichen Ansprüchen 10 bis 12 und in Fig. 8;

Anspruch 6: In der ursprünglichen Beschreibung Seite 7, Zeilen 16 bis 22 und den Figuren 3, 6 und 8;

Ansprüche 7 und 8: In den ursprünglichen Anprüchen 12 und 13.

- 2.3 Bei der Änderung der Beschreibung handelt es sich um die Berücksichtigung des relevanten Standes der Technik und die Anpassung an die aufrechterhaltenen Ansprüche und an die verbleibenden Ausführungsbeispiele sowie die Verbesserung von offensichtlichen Fehlern.
- 2.4 Die Figuren 1 bis 4 stützen sich auf die ursprünglichen Figuren 1, 3, 6 und 8.
- 2.5 Einwände nach Artikel 123 (2) EPÜ liegen somit nicht vor.
- 2.6 Gegenüber dem erteilten Anspruch 1 ist der neue Anspruch 1 durch die Aufnahme zusätzlicher Merkmale eingeschränkt worden (Aufnahme des Merkmals "die Gummihohlreifen im unbelasteten Zustand auf Abstand haltender" und des Merkmals des erteilten Anspruches 12).

Die Änderung des Anspruches 1 verstößt daher nicht gegen Artikel 123 (3) EPÜ.

Auch gegenüber den Ansprüchen 2 bis 8, die auf die erteilten Ansprüche 2 bis 4, 7, 9, 13 und 14 zurückgehen und der Beschreibung, in der im Vergleich zur Beschreibung des erteilten Patents die Teile gestrichen wurden, die in den aufrechterhaltenen Ansprüchen nicht mehr enthalten sind, bestehen im Hinblick auf Artikel 123 (3) EPÜ keine Bedenken.

- 2.7 Die Beschwerdeführerin hat im Hinblick auf Artikel 123 (2) und (3) EPÜ keine Einwände vorgebracht.

3. *Neuheit*

Gegenüber dem aus der Druckschrift D2 bekannten Stand der Technik unterscheidet sich die Bodenwalze nach Anspruch 1 des angefochtenen Patents schon durch die drucklose Ausbildung der Hohlreifen. Drucklose Hohlreifen sind in der Druckschrift D2 nicht erwähnt.

Gegenüber dem aus der Druckschrift D6 bekannten Stand der Technik unterscheidet sich die Bodenwalze nach Anspruch 1 unter anderem durch den Abstand zwischen den Hohlreifen.

Die Neuheit der Bodenwalze nach Anspruch 1 gegenüber dem weiteren im Beschwerdeverfahren genannten Stand der Technik wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt. Die Überprüfung dieses Standes der Technik hat ergeben, daß die Bodenwalze gemäß dem Anspruch 1 daraus nicht bekannt geworden ist.

Die Bodenwalze des Anspruches 1 ist daher neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.

4. *Nächstkommender Stand der Technik*

- 4.1 Bei der Ermittlung des dem Gegenstand des angefochtenen Patentes nächstkommenden Standes der Technik und damit dem Ausgangspunkt für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit, ist der Stand der Technik auszuwählen, der bei einer naheliegenden Weiterentwicklung die größte Aussicht hat, zum Gegenstand des angefochtenen Patents zu kommen. Dies ist im allgemeinen der Stand der Technik, der nicht nur in seiner Struktur sondern auch in seiner für den Gegenstand grundsätzlichen Wirkung und unter Berücksichtigung der daraus zu erkennenden Problematik, demjenigen des angefochtenen Patents am nächsten kommt.

Auch ist bei der Auswahl des nächstkommenden Standes der Technik zu berücksichtigen, daß die Teile, die für eine Weiterentwicklung in Richtung der angefochtenen Erfindung wesentlich sind, eindeutig aus dem Stand der Technik erkennbar sein müssen, da sonst bereits von Anfang an eine Fehlinterpretation des Standes der Technik gegeben sein könnte.

- 4.2 Nach Meinung der Kammer bildet den nächstkommenden Stand der Technik eine Bodenwalze, wie sie aus der Druckschrift D1 bekannt ist. Bei einer derartigen Bodenwalze ist in Übereinstimmung mit dem Gegenstand nach dem angefochtenen Patent die Wirkung der Gummihohlreifen der Walze für die Bodenbearbeitung von grundsätzlicher Bedeutung. Auch stützen sich bei dieser Bodenwalze die drucklosen Gummihohlreifen mit den Innenrändern ihrer Seitenwände auf dem Trägerkörper ab. Sie kann daher gattungsmäßig mit der Bodenwalze nach dem angefochtenen Patent verglichen werden.
- 4.3 Der von der Beschwerdeführerin als Ausgangspunkt gewählte Stand der Technik nach der Druckschrift D15 betrifft ein Bodenbearbeitungsgerät, bei dem auf einem zylindrischen Mantel Zahnkränze (Fig. 15, 296) mit dazwischenliegenden Gummihohlreifen angeordnet sind. Die Zahnkränze bilden hier als Bodenbearbeitungsteil den wesentlichen Bestandteil für die Funktion des Gerätes, auf den nicht verzichtet werden kann, ohne die Funktion des Gerätes grundsätzlich zu ändern.
- 4.4 Die Andruckrolle (Stützvorrichtung) nach der Druckschrift D2 weist im Abstand zueinander angeordnete Niederdruckreifen auf, von welchen jeder in bezug auf den Träger frei drehbar ist und auf dem Träger in axialer Richtung in nicht näher angegebener Weise festgelegt ist. Weder aus der Zeichnung noch aus der Beschreibung geht klar

hervor, wie sich die Reifen auf dem Tragkörper abstützen und zugleich frei drehbar sind. Auch stellt sich hier die Frage, ob eine solche Stützvorrichtung überhaupt die Funktion einer Bodenwalze übernehmen könnte.

- 4.5 Die Vorrichtung nach der Druckschrift D11 weist ebenfalls Druckreifen auf. Diese Druckreifen sind an das Lenksystem des Schleppers angeschlossen.
- 4.6 Die Bodenwalzen nach den Druckschriften D6 und D16 sind zwar ebenfalls gattungsmäßig mit der Bodenwalze des angefochtenen Patents vergleichbar und offenbaren ebenso wie die Druckschrift D1 eine Bodenwalze mit den Merkmalen des Oberbegriffes des Anspruches 1, sie kommen aber dem Gegenstand des Anspruches 1 nicht näher als die aus der Druckschrift D1 bekannte Bodenwalze. Die Zeichnung der Druckschrift D6 läßt entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin keine Distanzringe erkennen. Die Teile, die die Beschwerdeführerin im oberen Bereich der Walze als Distanzringe ansieht, sind Ungenauigkeiten in der Zeichnung, wie aus dem Vergleich mit dem unteren Bereich der Walze, in dem die gleichen Teile im Schnitt gezeigt sind, hervorgeht. Für die Anordnung von Distanzringen gibt auch die Beschreibung der Druckschrift D6 keinen Anhaltspunkt.
- 4.7 Die Kammer nimmt daher als Ausgangspunkt für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit die Bodenwalze nach der Druckschrift D1.

## 5. *Aufgabe und Lösung*

### 5.1 Aufgabe

Ausgehend von dem aus der Druckschrift D1 bekannten Stand der Technik ist die Aufgabe darin zu sehen, den Selbstreinigungseffekt der Bodenwalze zu verbessern.

## 5.2 Lösung

Durch die Distanzringe wird die Walkfähigkeit der Reifen und damit der Selbstreinigungseffekt verbessert. Die abdichtende Verbindung der Reifen mit den Distanzringen verhindert das Eindringen von Erde in die Reifen und hält daher die Walkfähigkeit der Reifen aufrecht.

Der Begriff "Distanzring" ist im Sinne des angefochtenen Patents so zu verstehen, daß durch den Distanzring die drucklosen Reifen so weit auseinander angeordnet sind, daß einerseits die Walkarbeit der einzelnen Reifen ermöglicht wird und andererseits die Reifen trotzdem die Funktion einer Bodenwalze ausüben können. Ein solcher Distanzring kann aus einem oder mehreren Teilen zusammengesetzt sein.

## 6. *Erfinderische Tätigkeit*

- 6.1 Bei der Bodenwalze nach den Druckschriften D1 oder D6, D16 liegen die Reifen ohne Distanzringe dicht nebeneinander. Es ist daraus kein Anhaltspunkt zu entnehmen, zwischen den Reifen Distanzringe anzuordnen, um dadurch die Walkarbeit der Reifen zu verbessern.
- 6.2 Bei der Andruckrolle (Stützvorrichtung) nach der Druckschrift D2 sind zwar zur Lösung eines ähnlichen Problems, nämlich ein Festkleben von Erde zu vermeiden, Niederdruckreifen im Abstand zueinander angeordnet, jedoch ist keine Anregung gegeben, Distanzringe zwischen den Reifen vorzusehen und die Seitenwandungen der Gummihohlreifen mit den Distanzringen abdichtend zu verbinden. Die Angabe in dieser Druckschrift D2, daß jeder Niederdruckreifen in bezug auf den Träger frei drehbar ist, (vgl. Seite 7, Maschinenschrift, Zeilen 16 bis 22), leitet den Fachmann eher zur Anordnung von axial

festgelegten Lagern. Distanzringe, die zwischen benachbarten Gummihohlreifen liegen und mit diesen in abdichtender Verbindung stehen, sowie drucklose Reifen, die im plattgedrückten Bereich einander berühren können um dadurch überhaupt als Bodenwalze arbeiten zu können, sind dieser Druckschrift D2 nicht zu entnehmen, so daß diese Druckschrift D2 den Fachmann auch nicht zur beanspruchten Lösung führen kann.

6.3 Die Druckschrift D11 betrifft eine Vorrichtung für Ackerschlepper zur Bodenbearbeitung, die einen Rollkörper zwischen den Vorderrädern des Schleppers vorsieht und aus mehreren gummibereiteten Rädern (15, 16) besteht, die über eine gemeinsame Achse abrollen und mittels einer zentralen Lenksäule über Lenkarme an dem Lenksystem des Schleppers angeschlossen sind und dabei anstelle der Vorderräder die Abstützung und Lenkung des Schleppers übernehmen. Ziel ist hier, die Druckeinwirkung des Ackerschleppers auf den Boden zu verringern. Drucklose Reifen sind bei dieser Vorrichtung ungeeignet, da sie unter anderem bei der Lenkung zu Schwierigkeiten führen würden. Auch kann im Bereich der Lenksäule Erde bis zur Achse eindringen. Der beim angefochtenen Patent angestrebte verbesserte Selbstreinigungseffekt ist in der Druckschrift D11 nicht angesprochen und kann mit unter Druck stehenden Reifen nicht im gleichen Maße wie bei drucklosen Reifen erreicht werden. Dieser Stand der Technik kann daher nicht zur Lösung der gestellten Aufgabe führen.

6.4 Die Druckschrift D15 betrifft ein Bodenbearbeitungsgerät (Packerzahnwalze) mit Zahnscheiben. Sie lehrt zwar unter anderem die Verwendung von Schlauchreifen, um ein Festkleben von Erde an einem Stützkörper zu vermeiden, von einer Selbstreinigung ist aber nicht die Rede. Hier wird es durch die Vermeidung von Festkleben vielmehr

ermöglicht, die Erde mittels Abstreifern zu entfernen (vgl. Anspruch 1 und Seite 2, Zeilen 10 bis 23). Darüber hinaus wird in dieser Druckschrift D15 über eine vorteilhafte Walkarbeit, die durch die Anordnung von im Abstand voneinander vorgesehenen Reifen erreicht wird, nichts ausgesagt. Die Zahnscheiben, die über die Hohlreifen hinausragen, lassen die erhöhte Walkwirkung infolge von Distanzringen mit einem kleineren Durchmesser als denjenigen der Hohlreifen auch nicht erkennen. Diese Druckschrift D15 geht somit nicht über das hinaus, was bereits in der Druckschrift D1 angegeben ist, nämlich die Anordnung von Reifen..

Zudem handelt es sich bei den Reifen dieses bekannten Gerätes um Schlauchreifen und nicht wie beim Gegenstand des Patents um Reifen, die, wie die Beschwerdegegnerin erläutert hat, am inneren Umfang offen sind, wie dies durch die im Anspruch 1 angegebenen Innenränder der Seitenwände, die sich am Tragkörper abstützen, zum Ausdruck kommt.

- 6.5 Auch wenn, wie durch die Beschwerdeführerin vorgetragen wurde, die Packerzahnwalze gemäß den Figuren 15 bis 19 der Druckschrift D15 als Ausgangspunkt einer technischen Weiterentwicklung genommen würde, könnte der Fachmann nicht in naheliegender Weise zum Gegenstand des Anspruches 1 des angefochtenen Patents kommen.

Dieses Bodenbearbeitungsgerät nach der Druckschrift D15 betrifft eine Packerzahnwalze und kann zur Gattung der Bodenbearbeitungsmaschinen nach der Druckschrift D8 gerechnet werden. Da bei diesem bekannten Gerät die Bodenbearbeitung durch die Zahnscheiben erfolgt, kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Fachmann dieses für die Bodenbearbeitung entscheidende Teil so verändert, daß es beim Einsatz nicht mehr in der angestrebten Weise zur Wirkung kommt.

Eine Änderung der wesentlichen Funktion eines Gerätes, um zum Gegenstand des angefochtenen Patentes zu kommen, kann nicht als naheliegend betrachtet werden, sondern kann nur die Folge einer rückschauenden Betrachtungsweise sein.

- 6.6 Auch eine gemeinsame Betrachtung der durch den Stand der Technik und dem allgemeinen Fachwissen vermittelten Lehren weist dem Fachmann insgesamt keinen Weg, auf dem er ohne erfinderisches Zutun zu der Bodenwalze nach Anspruch 1 gelangen konnte.
7. Der Patentanspruch 1 und die auf ihn zurückbezogenen Patentansprüche 2 bis 8, deren darin definierte Bodenwalzen die Merkmale des Anspruches 1 beinhalten, sind daher patentfähig im Sinne des Artikels 52 EPÜ.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent mit den im Abschnitt VI angegebenen Unterlagen aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

By  
2